



Haftungsfragen infolge Coronavirus-Entscheid des Bundesrats

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) angeordnet und landesweit öffentliche oder private Veranstaltungen, an welchen sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, zeitlich befristet verboten (Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24).

Der Staat haftet nur dann für Schäden, die bei privaten Veranstaltern oder Unternehmen wegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (wie Veranstaltungsverbote) entstehen können, sofern die Voraussetzungen der Staatshaftung erfüllt sind (Art. 146 BV; vgl. Art. 3 ff. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958; SR 170.32). Grundsätzlich hat der Staat dabei nur für widerrechtlich zugefügte Schäden einzustehen. Schäden, die durch rechtmässige staatliche Handlungen verursacht werden, haben die Betroffenen selber zu tragen, es sei denn, ein Gesetz statuiere eine spezifische Ersatzpflicht. Das Epidemiengesetz (EpG) enthält keine solche Entschädigungspflicht für Schäden, die im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (wie Veranstaltungsverbote) verursacht werden. Es ist Aufgabe der Veranstalter, im Einzelfall zu prüfen, ob Versicherungen allfällige Schäden decken.

Hingegen können Bund und Kantone bei Folgeschäden, die im Zusammenhang mit einer angeordneten Quarantäne oder Isolierung entstehen, den betroffenen Personen eine Entschädigung ausrichten (Art. 63 EpG). Zuständig dafür ist die anordnende Behörde. Diese sog. (Billigkeits-)Haftung ist dann zu gewähren, wenn der von einer Individualmassnahme Betroffene, dessen Schaden nicht anderweitig gedeckt wird (durch Arbeitgeber, Krankenversicherung, andere Sozialversicherungen usw.), ohne Entschädigung in eine wirtschaftliche oder soziale Notlage geraten würde. Zu den Folgeschäden nach dieser Bestimmung gehören Erwerbsausfall, entgangener Gewinn sowie weitere Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeordneten Massnahme stehen.